

**DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilhaber der OGAW-Sondervermögen

**Baloise-Aktienfonds DWS (ISIN: DE0008474057)
Baloise-Rentenfonds DWS (ISIN: DE0008474065)
Baloise-International DWS (ISIN: DE0008474297)**

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen der Allgemeinen und der Besonderen Anlagebedingungen mit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für die oben genannte OGAW-Sondervermögen vorzunehmen:

A. Anpassung der Allgemeinen Anlagebedingungen

1. Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

§ 11 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) („Emittentengrenzen und Anlagegrenzen“) wird angepasst und ergänzt. Es wird klargestellt, dass die Gesellschaft je Emittent bis zu 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in bestimmte Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen anlegen darf.

Darüber hinaus wird ein neuer Unterabsatz lit. b) eingefügt, der die Änderungen im Zusammenhang mit der Emission gedeckter Schulverschreibungen gemäß Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 vom 27. November 2019 berücksichtigt, sofern diese nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Der Wortlaut von § 11 Absatz 4 AAB lautet künftig wie folgt:

„§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

(...)

4. Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen in

a) Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18. Dezember 2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Legt die Gesellschaft mehr als 5% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80% des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Streitbeilegungsverfahren

Der Verweis in § 25 AAB („Streitbeilegungsverfahren“) auf die europäische Online-Streitbeilegungsplattform, deren Tätigkeit zum 20. Juli 2025 durch die EU eingestellt wurde, wird gestrichen.

§ 25 der Allgemeinen Anlagebedingungen lautet künftig wie folgt:

„§ 25 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.,
Unter den Linden 42, 10117 Berlin,
www.ombudsstelle-investmentfonds.de.“

3. Weitere redaktionelle Änderungen

Darüber hinaus werden weitere Anpassungen vorgenommen, die ausschließlich redaktioneller Natur sind und keine inhaltlichen Änderungen darstellen.

B. Anpassung der Besonderen Anlagebedingungen für Baloise-Aktiefonds DWS und Baloise-Rentenfonds DWS

1. Anlageausschuss

§ 28 der Besonderen Anlagebedingungen (BAB) („Anlageausschuss“) wird gestrichen, der regelte, dass sich die Gesellschaft des Rates eines Anlageausschusses bedienen kann.

2. Umstellung auf Anteilklassenfähigkeit

Die OGAW-Sondervermögen werden dahin gehend geändert, dass künftig Anteilklassen gebildet werden können. Im Zuge dessen wird der bisherige § 29 BAB („Anteilklassen“, künftig § 28) wie folgt geändert:

„§ 28 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten jeder Währungsanteilklassse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse („Referenzwährung“) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.

3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen gegebenenfalls

abzuführenden Steuern), die Pauschalvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, gegebenenfalls einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Pauschalvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. (...)

Im Zusammenhang mit der Umstellung der OGAW-Sondervermögen auf Anteilklassenfähigkeit wird ein neuer § 32 BAB („Thesaurierende Anteilklassen“) eingeführt und § 32 Absatz 1 („Ausschüttung“, künftig § 33 „Ausschüttende Anteilklassen“) wie folgt angepasst:

„Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 32 Thesaurierende Anteilklassen

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an.

§ 33 Ausschüttende Anteilklassen

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. (...)

3. Einführung neuer Anteilklassen

Für die OGAW-Sondervermögen werden die neuen Anteilklassen LD und TFC eingeführt.

In § 29 BAB („Anteile“) wird ein neuer Absatz 2 aufgenommen, der die Ausgestaltung der Anteilklassen mit dem Zusatz „TF“ („Trailer Free“) wie folgt regelt:

§ 29 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

2. Anteile der Anteilklasse mit dem Zusatz „TF“ („Trailer Free“) sind ausschließlich erhältlich

(i) über Vertriebsstellen und Intermediäre, die

- aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (zum Beispiel in Bezug auf unabhängige Beratungsleistungen, diskretionäres Portfoliomanagement oder bestimmte lokale Vorschriften) keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom OGAW-Sondervermögen erhalten und vereinnahmen dürfen; oder

- gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben und keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom OGAW-Sondervermögen erhalten und/oder vereinnahmen;

(ii) für andere OGA und

(iii) für Versicherungsanlageprodukte im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 1286/2014.

Für die Anteilklasse mit dem Zusatz „TF“ zahlt die Gesellschaft keine Bestandsprovision. (...)

Darüber hinaus wird § 30 Absatz 2 BAB („Ausgabe- und Rücknahmepreis, Orderannahmeschluss“) dahingehend angepasst, dass die neuen Anteilklassen mit ihren Ausgestaltungsmerkmalen aufgeführt werden, der künftig wie folgt lautet:

„§ 30 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Orderannahmeschluss

1. (...)

2. Der Ausgabeaufschlag für die Anteilklassen LD beträgt 4,712 % des Anteilwertes. Für die Anteilklasse TFC beträgt der Ausgabeaufschlag 0% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen. (...).

Für das OGAW-Sondervermögen **Baloise-Aktiefonds DWS** lautet § 31 Absatz 1 Satz1 BAB künftig wie folgt:

§ 31 Vergütungen und Aufwendungen

1. Die Gesellschaft hat für jeden Tag des Geschäftsjahres einen Anspruch auf eine Vergütung aus dem OGAW-Sondervermögen in Höhe von 1/365 (in einem Schaltjahr 1/366) von:

- 1,5% für die Anteilklasse LD und
- 0,87% für die Anteilklasse TFC

des jeweiligen Nettoinventarwertes (vergleiche § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen) als Pauschalvergütung. (...).“

Für das OGAW-Sondervermögen **Baloise-Rentenfonds DWS** lautet § 31 Absatz 1 Satz1 BAB künftig wie folgt:

§ 31 Vergütungen und Aufwendungen

1. Die Gesellschaft hat für jeden Tag des Geschäftsjahres einen Anspruch auf eine Vergütung aus dem OGAW-Sondervermögen in Höhe von 1/365 (in einem Schaltjahr 1/366) von:

- 0,975% für die Anteilklasse LD und
- 0,43% für die Anteilklasse TFC

des jeweiligen Nettoinventarwertes (vergleiche § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen) als Pauschalvergütung. (...).“

Die Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen treten am 17. November 2025 in Kraft.

Sofern die Anteilinhaber mit den Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter www.dws.de abrufbar.

Frankfurt am Main, im November 2025

Die Geschäftsführung